

Beantwortete Pfarrconcurs-Frage. ¹⁾

„Quod discrimen intercedit inter affinitatem ex copula licita et illam ex copula illicita?“

Diese Frage läßt sich einfach und kurz dahin beantworten: Der Unterschied zwischen der Schwägerschaft ex copula licita und derjenigen ex copula illicita besteht darin, daß bei der ersteren, der gesetzlichen Schwägerschaft, das daraus entstehende trennende Ehehinderniß bis auf den vierten Grad einschließlich sich erstreckt, hingegen bei der ungesetzlichen nur bis auf den zweiten Grad einschließlich. Es kann also bei der gesetzlichen Schwägerschaft, die aus einer consummirten Ehe hervorgeht, der Ehemann nach dem Tode seiner Ehefrau mit einer Blutsverwandten derselben bis zum vierten Grade einschließlich und ebenso eine Witwe mit einem Blutsverwandten ihres verstorbenen Ehemannes bis zum vierten Grade eine gültige Ehe nicht eingehen, wenn nicht Dispense erfolgt. In gleicher Weise entsteht das trennende Ehehinderniß der Affinität aus einer außerehelichen, unerlaubten copula perfecta, so daß jeder eine Theil mit den Blutsverwandten des anderen Theiles, jedoch hier nur bis zum zweiten Grade einschließlich, ohne Dispense sich nicht gültig verehelichen kann.

Nach dem alten canonischen Rechte erstreckte sich das trennende Ehehinderniß der Affinität bis auf den siebenten Grad; durch das Concil von Trient²⁾ wurde dieses Ehehinderniß bei der gesetzlichen Affinität, welche aus einer consummirten Ehe entsteht, auf den vierten Grad und bei

¹⁾ cf. Siner theol. prakt. Quartalschrift, 1867, IV. Heft, Seite 541.

²⁾ Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. 3, 4 de Reform. matrim.

der ungesetzlichen auf den zweiten Grad beschränkt. Es möchte auffallend erscheinen, daß die gesetzliche Affinität bezüglich des trennenden Ehehindernisses mit einer weitergehenden Schranke belegt ist, als die ungesetzliche. Doch ist der Grund hiefür sehr erklärlich. Durch eine rechtmäßige Ehe bildet sich nämlich in der Regel zwischen den beiderseitig verschwägerten Personen ein gewisses Familien- und Freundschafts-Verhältniß, welches die Kirche in weiser Absicht und Fürsorge in gleicher Weise, wie bei der Blutsverwandtschaft, durch Aufstellung dieses Ehehindernisses vor Mißbrauch der zarten Freundschaftsbande verschwägerter Personen in geschlechtlicher Beziehung möglichst bewahren und schützen und den gegenseitigen, durch die Verhältnisse nothwendigen nähern Verkehr in strenger Sittenreinheit erhalten will. Bei der ungesetzlichen oder außerehelichen Schwägerschaft aber tritt häufig eine Abneigung und Scheu zwischen den verschwägerten Personen in entfernteren Graden ein, so daß sich diese von selbst gegenseitig mehr fern zu bleiben suchen und deßhalb, da erfahrungsgemäß der gegenseitige Verkehr zwischen den ungesetzlich Verschwägerten aus naheliegenden Gründen bei weitem nicht so häufig, noch auch so arglos zu sein pflegt, wie bei den gesetzlich Verschwägerten, eine Nothwendigkeit zu weiterer Ausdehnung des Ehehindernisses über den zweiten Grad der Affinität hinaus nicht gegeben erscheint. Dieses thatsächliche Verhältniß, dann die Erwägung, daß durch eine weitere Ausdehnung des Ehehindernisses der Affinität *ex copula illicita* viele Ehen ungiltig gemacht würden, und zwar um so eher, je weniger die ungesetzlich Verschwägerten das zwischen ihnen entstandene Schwägerschafts-Verhältniß zu kennen pflegen, so wie noch andere wichtige Gründe bestimmten den Kirchenrath von Trident, das *impedimentum affinitatis ex copula illicita* auf den zweiten Grad einschließlicly zu beschränken, während dieses Hinderniß bei der gesetzlichen Schwägerschaft bis auf den vierten Grad sich erstreckt.

Die Grade der Schwägerschaft werden in derselben Weise berechnet, wie die der Blutsverwandtschaft, und ist daher ein Ehemann mit den Blutsverwandten seiner Ehefrau in dem nämlichen Grade verschwägert, als diese mit ihr blutsverwandt sind. Das gleiche Verhältniß gilt umgekehrt auch bezüglich der Verschwägerung der Ehefrau mit den Blutsverwandten des Ehemannes. Eine gegenseitige Verschwägerung zwischen den Blutsverwandten der beiden Eheheile tritt jedoch nicht ein und ist ausschließlich nur der Ehemann mit den Blutsverwandten der Ehefrau und die Ehefrau mit den Blutsverwandten des Ehemannes verschwägert. „Affinitas non parit affinitatem.“ ¹⁾ Darum können z. B. zwei Brüder aus einer Familie zwei Schwestern aus einer andern heirathen 2c. Im I. Hefte des Jahrgangs 1867, Seite 71, wurden in dieser Quartalschrift die Fälle, in welchen eine Verhehlchung ungeachtet einer scheinbar, aber nicht wirklich vorhandenen Schwägerschaft stattfinden darf, speciell aufgeführt, weshalb wir uns hierauf zurückbeziehen.

Die Schwägerschaft entsteht, wie aus der Natur der Sache erhellt, nur aus einer *copula perfecta* „*sufficiens ad generationem*“, wenn auch letztere (*generatio*) thatsächlich nicht erfolgt, wegen der durch die *copula perfecta* bewirkten *commixtio et unio carnis*. So oft diese *unio carnis* stattfindet, tritt naturgemäß die Schwägerschaft ein, mag auch die *copula* durch List, Gewalt, Furcht, Nothzucht 2c. erfolgt sein, wenn sie nur *perfecta* war. Hingegen entsteht aus einer nichtconsummirten Ehe keine eigentliche Schwägerschaft, und ebensowenig das trennende Ehehinderniß der Affinität, sondern nur das *impedimentum publicae honestatis*, welches bekanntlich bei dem *matrimonium ratum, non consummatum* nach dem Tode eines Eheheiles die Eingehung einer Ehe zwischen dem einen Contrahenten und den Bluts-

¹⁾ cf. cap. 5. X. de consang. (4, 14).

verwandten des andern bis zum vierten Grade einschließlich, und bei rechtsgiltigen Sponsalien nur bis zum ersten Grade einschließlich verbietet und ungiltig macht. Ist aber die Ehe wirklich consummirt, dann tritt das Ehehinderniß der Affinität bis zum vierten Grade auch dann ein, wenn die consummirte Ehe wegen eines entgegenstehenden trennenden Ehehindernisses an sich nichtig und ungiltig ist. Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch in zwei Fällen statt, wenn nämlich die Ehe wegen des Ehehindernisses der absoluten Impotenz, welche eine copula perfecta nicht möglich macht, und der Clandestinität ungiltig ist. Bei der absoluten Impotenz fällt das die Schwägerschaft begründende Moment und damit auch das Ehehinderniß der Affinität von selbst weg, während die aus der consummirten Clandestine-Ehe entstehende Schwägerschaft wegen der Heimlichkeit und des mangelnden öffentlichen Charakters wie eine ex copula illicita hervorgehende ungesetzliche betrachtet und behandelt wird und über den zweiten Grad nicht hinaus sich erstreckt.

Uebrigens wird die wirklich erfolgte Consummiration der Ehe und die dadurch bewirkte Schwägerschaft, sowie das Nichtvorhandensein der absoluten Impotenz oder der Clandestinität so lange rechtlich präsumirt, bis der Beweis für das Gegentheil erbracht ist.

Man unterscheidet auch zwischen einer *affinitas antecedens* und *affinitas superveniens*. Unter der ersteren versteht man jene Schwägerschaft, die schon vor der einzugehenden Ehe besteht und die, wenn sie ex copula licita einer bereits vorausgegangenen Ehe entstanden, bis zum vierten Grade und wenn ex copula illicita hervorgegangen, bis zum zweiten Grade ein trennendes Ehehinderniß bildet. Die *affinitas superveniens* entsteht aber nach geschlossener Ehe zwischen den Ehegatten selbst, wenn nämlich der Ehemann mit einer blutsverwandten Person der Ehefrau oder die Ehefrau mit einem Blutsverwandten des Ehemannes einen Incest begeht. Jedoch ist in

diesem Falle zu bemerken, daß eine einmal gültig geschlossene Ehe durch die *affinitas superveniens*¹⁾ nicht ungültig wird; wohl aber verliert der schuldige Theil durch diese nachfolgende Schwägerschaft, in welche er nun mit seinem unschuldigen Ehegatten selbst getreten ist, das *jus petendi debitum*, falls das *Adulterium* mit einer dem andern Ehetheile blutsverwandten Person im ersten oder zweiten Grade geschehen und wenn er von dieser kirchlichen Strafe Kenntniß hatte. Da es sich bei dieser *affinitas superveniens* um eine *copula illicita* und eine hiedurch bewirkte ungesetzliche Schwägerschaft handelt, so gilt für diese ebenfalls die für die *affinitas ex copula illicita* bestehende kirchenrechtliche Bestimmung, wornach sich das daraus entstehende Ehehinderniß (für eine zukünftige zweite Ehe) nur bis auf den zweiten Grad einschließlich erstreckt. In gleicher Weise beschränkt sich die kirchliche Strafe des Verlustes des *jus petendi debitum* nur auf den ersten und zweiten Grad, so daß diese Strafe nicht mehr eintritt, wenn die *copula illicita* mit einer im dritten oder vierten Grade blutsverwandten Person des andern Ehetheiles gepflogen wurde.

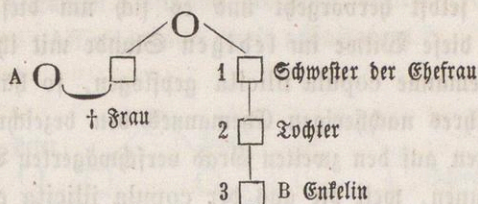
Die Berechnung der Grade bezüglich des aus der gesetzlichen oder ungesetzlichen Schwägerschaft entstehenden trennenden Ehehindernisses und auch bezüglich des Verlustes des *jus petendi debitum* ist stricte zu nehmen und tritt die bezeichnete kirchenrechtliche Wirkung nicht ein, wenn auch nur einer der beiden Ehetheile in einem entfernteren Grade, als dem vierten, beziehungsweise dem zweiten ver schwägert ist.

Veranschaulichen wir das Gesagte noch durch einige praktische Beispiele:

1. Der Witwer A will B, die Enkelin der Schwester seiner verstorbenen Ehefrau, heirathen. Kann er dieses? Ant-

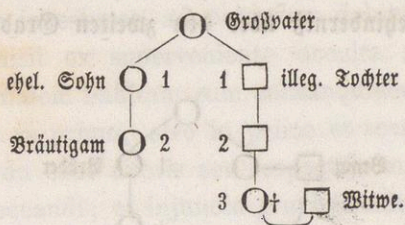
¹⁾ cf. cap. 4. X. de eo, qui cognovit (4, 13).

wort: Nein; denn er ist mit ihr im dritten auf den ersten Grad verschwägert durch copula licita.



Hätte A bei Lebzeiten seiner Ehefrau mit B ehebrecherischen Incest begangen, dann würde er in diesem Falle das jus petendi debitum nicht verloren haben, weil B mit A im dritten Grade verschwägert ist, und diese Straffolge über den zweiten Grad nicht hinausgeht, selbst wenn der dritte Grad den ersten berührt.

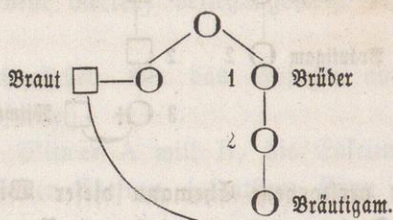
2. Der Großvater des Bräutigams sagt zum zuständigen Pfarrer: Ich hatte zwei Kinder, einen ehelichen Sohn und vorher eine außereheliche Tochter. Der Sohn meines ehelichen Sohnes, also mein Enkel, will die Witwe des Enkels meiner unehelichen Tochter heirathen. Steht dieser vorhablichen Verhehlung ein trennendes Ehehinderniß entgegen? Antw. Ja; denn die besagte Witwe ist mit dem Bräutigam im dritten auf den zweiten Grad gesetzlich verschwägert, wie nachfolgendes Schema zeigt.



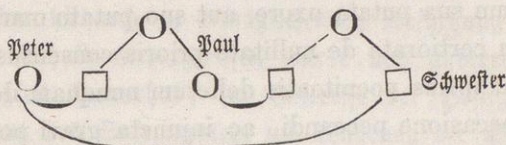
Daß der verstorbene Ehemann dieser Witwe von einer illegitimen Tochter des gemeinsamen Parends abstammte, ändert an der Sache gar nichts; denn das trennende Ehe-

hinderriß der Affinität reicht nur dann über den zweiten Grad nicht hinaus, wenn dieselbe aus der copula illicita der Rupturienten selbst hervorgeht und es sich um diese handelt. Hätte z. B. diese Witwe im ledigen Stande mit ihrem nachmaligen Ehemanne copula illicita gepflogen, so hätte sie damals statt ihres nachherigen Ehemannes den bezeichneten, mit ihr im dritten auf den zweiten Grad verschwägerten Bräutigam ehelichen können, weil die aus der copula illicita entstandene Schwägerschaft nur bis zum zweiten Grade und nicht weiter ein trennendes Ehehinderriß bildet. Nach der Verehelichung aber ist die fragliche Witwe mit diesem präsumtiven Bräutigam gesetzlich verschwägert und die gesetzliche Affinität begründet das trennende Ehehinderriß bis zum vierten Grade einschließlic, so daß dieselbe ohne Dispense mit den Blutsverwandten ihres verstorbenen Ehemannes keine gültige Ehe eingehen kann. Ob nun diese Blutsverwandten selbst von legitimer oder illegitimer Abstammung sind, darauf kommt bezüglich der Ausdehnung des Ehehindernisses gar nichts an.

3. Eine ledige Person will sich mit dem Enkel des Bruders desjenigen, womit sie copula illicita gepflogen, verehelichen. Ist diese vorhabliche Ehe zulässig? Antw. Ja; denn die Braut ist mit dem Bräutigam im dritten Grade, wenn auch den ersten berührend, verschwägert; bei der affinitas ex copula illicita reicht aber, wie oben gesagt, das trennende Ehehinderriß über den zweiten Grad nicht hinaus.



4. Der Witwer Peter hatte die Schwester des Paul zur Frau; jetzt will er nach deren Tod die Schwester der Frau des Paul heirathen. Ist dieß erlaubt? Antw. Ja; nach dem Grundsatz: „Affinitas non parit affinitatem.“



Schließlich wollen wir noch anführen, daß vermöge der Quinquennal-Facultäten den Bischöfen nicht bloß die facultas „restituendi jus petendi debitum amissum“, sondern auch im trennenden Ehehindernisse zu dispensiren vom heil. Stuhle ertheilt worden ist, und zwar in folgender Weise: „Dispensandi in tertio et quarto gradu simplici et mixto, tantum cum pauperibus in contrahendis. In contractis vero cum haereticis conversis etiam in secundo simplici et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam.“

Nach Knopp's Eherecht S. 438 sind den Bischöfen in Deutschland vom heiligen Stuhle noch besondere Facultäten pro foro conscientiae verliehen, unter welchen sich bezüglich der Affinität folgende befinden: „Dispensandi cum incestuoso sive incestuosa, ad petendum debitum conjugale, cujus jus amisit ex superveniente occulta affinitate per copulam carnalem habitam cum consanguineo vel consanguinea, sive in primo, sive in primo et secundo, sive in secundo gradu suae uxoris seu respective mariti: remota occasione peccandi; et injuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali quolibet mense per tempus arbitrio Dispensantis statuendum.“ — „Dispensandi super occulto impedimento primi, necnon primi et secundi ac secundi tantum gradus affinitatis ex illicita carnali copula

„provenientis, quando agatur de matrimonio cum dicto impedimento jam contracto. Et quatenus agatur de copula cum suae putatae uxoris matre, dummodo illa secuta fuerit post ejusdem putatae uxoris nativitatem, et non aliter; monito Poenitente de necessaria secreta renovatione consensus cum sua putata uxore, aut suo putato marito certi- orato seu certiorata de nullitate prioris consensus, sed ita caute, ut ipsius poenitentis delictum nunquam detegatur; remota occasione peccandi, ac injuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel in mense per tempus Dispensantis arbitrio statuendum.“ — „Dispensandi super dicto occulto impedimento, seu impedimentis affinitatis ex copula illicita etiam in matrimoniis contrahendis, quando tamen omnia parata sint ad nuptias, nec matrimonium absque periculo gravi scandali differri possit usque dum ab Apostolica Sede obtineri possit dispensatio; remota semper occasione peccandi et firma manente conditione, quod copula habita cum matre mulieris hujus nativitatem non antecedit; injuncta in quolibet casu poenitentia salutari.“

Die Ertheilung der Dispense hängt selbstverständlich von der Angabe der Gründe und obwaltenden Umstände ab. Jedoch ist zu bemerken, daß bei der legitimen Schwägerschaft im ersten Grade der geraden Linie zwischen Stiefvater und Stieftochter und Stiefmutter und Stieffohn, wenn diese Verschwägerung ex copula licita entstanden ist, nie dispensirt zu werden pflegt, und daß überhaupt bei der meistens ohnehin geheimen Schwägerschaft ex copula illicita viel leichter und eher dispensirt wird, als bei der gesetzlichen, aus einer legitimen Ehe hervorgegangenen öffentlich bekannten Schwägerschaft. Der Grund hiefür ist bereits in dem Obengesagten angedeutet und findet sich namentlich in dem Rescripte des Papstes Gregor XVI. vom 22. November 1836 deutlich angegeben; indem dieser Papst einerseits auf den Umstand hin-

wies, daß durch Erleichterung der Heiraths-Erlaubniß in solchen Fällen, besonders unter Personen niedrigen Standes, die in ihrem gegenseitigen Umgang und Verkehr freier und weniger zurückhaltend zu sein pflegen, jede Schranke gegen die Unfittlichkeit in der zuversichtlichen Erwartung einer einzugehenden Ehe und der hiedurch zu ermöglichenden Aufhebung vorausgegangener Schuld niedergerissen würde und andererseits die Nothwendigkeit hervorhob, im Interesse der Heiligkeit und Heilighaltung des Sakramentes, zur Wahrung der Sittlichkeit, zum Frieden der Familie und zur öffentlichen Wohlfahrt eine heilsame Strenge hinsichtlich der Dispensation in der gesetzlichen Schwägerschaft zu handhaben und eintreten zu lassen.

J. S.

Aus der Seelsorge.

Behandlung der Gastwirth in Confessionali.

Im Leben des heil. Bischofs Franz von Sales lesen wir, daß er eine ganz besondere Vorliebe für die Gastwirth hatte, besonders für solche, welche die Reisenden aufnehmen; ja wenn sie nur einigermaßen höflich und freundlich waren, hielt er sie für Heilige. Er sagte, er kenne keinen Stand, dem mehr Mittel zu Gebote ständen, Gott in dem Nächsten zu dienen und auf dem Wege zum Himmel fortzuschreiten, als den Stand der Gastwirth, weil man darin beständig Barmherzigkeit übe, ob man auch, gleich den Aerzten, für seine Arbeit eine Vergeltung bekomme. (Conf. Geist des heil. Franciscus Sales. von Camus.)

Wir unterschreiben vollkommen diese Ansicht des Heiligen, wie uns überhaupt jedes Wort aus seinem milden Munde hoch und theuer ist; es wird ja nur Wenige geben, die sich nicht selbst schon überzeugt hätten, wie wohlthuend es nament-